

Ministerium für Verkehr Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Per E-Mail an die Abteilungen 4 der Regierungspräsidien Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen

Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen Stuttgart 24. Juli 2020

Name Mathias Jester

Durchwahl +49 (711) 231-3637

E-Mail Mathias.Jester@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-14/41

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Erleichterung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie RS vom 26.03.2020, Az. StB 14/7134.40/010/3297672 Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich der Bundesfernstraßen während der COVID-19-Pandemie

Anlage

RS des BMVI vom 15.07.2020, Az. StB 14/7134.40/010/3347720 Erleichterung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter "Service" / "Datenschutz". Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

- (1) Aus aktuellem Anlass informiert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) die Regierungspräsidien über <u>Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie.</u>
- (2) Das BMVI hat mit beiliegendem Rundschreiben Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge für den Bundesfernstraßenbau bis 31.12.2021 befristet bekanntgegeben.
- (3) Durch die Erleichterungen können vermehrt Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändige Vergaben durchgeführt werden.
- (4) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind zu beachten.

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(5) Abweichend von § 8 Absätze 3 und 4 UVgO können für Beschaffungen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € (netto) ohne nähere Begründung durchgeführt werden. Die Vergabeverfahren sind ab 25.000 € (netto) vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe auf www.service.bund.de bekanntzumachen.

Vergabe von Bauaufträgen

- (6) Abweichend von § 3a Absatz 2 (VOB/A) können Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € (netto) für Bundesfernstraßen und 500.000 € (netto) für Landesstraßen angewendet werden.
- (7) Abweichend von § 3a Absatz 3 (VOB/A) können Freihändige Vergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € (netto) ohne nähere Begründung durchgeführt werden.
- (8) Die Eignung der aufzufordernden Unternehmen ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung "Unternehmen bekannt und daher geeignet" reicht nicht aus.
- (9) Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, da in der Regel erst ab 250.000 € (netto) eine Sicherheit für die Vertragserfüllung verlangt werden kann.
- (10) Die Vergabeverfahren sind ab 25.000 € (netto) vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A auf www.service.bund.de bekanntzumachen.
 - Nach der Zuschlagserteilung sind die Transparenzpflichten nach § 20 Abs. 3 VOB/A zu beachten und die Angaben unter www.service.bund.de einzustellen.
- (11) Es können Angebotsfristen unter zehn Kalendertagen vorgesehen werden, jedoch müssen die Angebotsfristen für den Einzelfall ausreichend bemessen werden. Diese Regelung ist nur in besonders dringlichen Fällen anzuwenden.
- (12) Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte kann, aufgrund der drohenden konjunkturellen Lage, von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen ausgegangen werden. Daher können die Verkürzungsmöglichkeiten der Angebotsfristen aus Gründen der Dringlichkeit genutzt werden. Die Dringlichkeit ist weiterhin zu begründen.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (13) Die Regelungen sind ab sofort bei allen Vergaben öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.
- (14) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren. Es wird empfohlen die Regelungen entsprechend für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast der Kommunen anzuwenden.

Schlussbestimmungen

- (15) Diese Regelungen gelten befristet bis zum 31.12.2021.
- (16) Für Liefer- und Dienstleistungen des Landes gelten die Regelungen der VwV-Beschaffung unabhängig von diesem Einführungserlass ab dem 01.01.2022 unverändert weiter.
- (17) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht und Vergabewesen im Sachgebiet 16.3 Anwendung der Vergabebestimmungen eingestellt.

gez. Hollatz





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich: Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

Betreff: Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie;

- Sachgebiet 16: Bauvertragsrecht und Vergabewesen; 16.3: Anwendung der Vergabebestimmungen

Bezug: Mein Schreiben- StB 14/7134.40/010/3297672 - vom

26.03.2020

Aktenzeichen: StB 14/7134.40/010/3347720

Datum: Bonn, 15.07.2020

Seite 1 von 4

Um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, bitte ich, befristet bis zum 31.12.2021, bei der Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Bereich des Bundesfernstraßenbaus nach Maßgabe der nachfolgenden Erleichterungen zu verfahren. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insb. umweltbezoge-

MR Ulrich Stahlhut Leiter des Referates StB 14

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140 FAX +49 (0)228 99-300-1477

ref-stb14@bmvi.bund.de www.bmvi.de





Seite 2 von 4

ne und soziale Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Startups und Innovationen zu stärken sowie die Klimaschutzziele und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu verwirklichen.

T.

Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ("Unterschwellenvergabe")

1. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- a) Abweichend von § 8 Absatz 3 und 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können die Vergabestellen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.
- b) In Vergabeverfahren nach Buchstabe a sind bei einem geschätzten Auftragswert ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes <u>www.service.bund.de</u> in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe von den Vergabestellen selbständig einzustellen und damit zu veröffentlichen. § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 UVgO gilt entsprechend.
- c) Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von einschließlich 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.
- d) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

2. Vergabe von Bauaufträgen

- a) Abweichend von § 3a Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) können die Vergabestellen Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.
- b) Abweichend von § 3a Absatz 3 VOB/A können die Vergabestellen Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchführen.



Seite 3 von 4

Für die Auswahl der Unternehmen bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Freihändigen Vergabe ist Folgendes immer zu berücksichtigen:

- Die konkret für den Auftrag in Betracht kommenden Unternehmen sind vor Aufforderung zur Angebotsabgabe aktuell auf ihre Eignung zu prüfen.

- Die Auswahl der Unternehmen hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen, weil in der Regel Sicherheit für Vertragserfüllung erst ab einer Auftragssumme von 250.000 € ohne USt. verlangt werden kann.

Die Gründe für die getroffene Wahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk festzuhalten. Eine Begründung "Unternehmen bekannt und daher geeignet" reicht nicht aus.

- c) Auf die Transparenzpflichten des § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen. § 20 Absatz 4 VOB/A ist zudem mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vergaben nach den Buchstaben a und b auf dem Internetportal des Bundes www.service.bund.de einzustellen und zu veröffentlichen sind.
- d) Abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 3a Absatz 4 VOB/A bleiben unberührt.
- e) Abweichend von § 10 Absatz 1 VOB/A kann eine Angebotsfrist vorgesehen werden, die weniger als zehn Kalendertage beträgt. Die Angebotsfristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.
- f) Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder Kündigung nach § 8 Absatz 3 VOB/B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden.
- g) Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten.

II. Auftragsvergabe ab Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 GWB ("Oberschwellenvergabe")

Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher können die Vergabestellen bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichen





Seite 4 von 4

bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

III. Ressourcen für Planung und Vergabe

Im Gesamtablauf, insbesondere von größeren Investitionsvorhaben, nimmt das eigentliche Vergabeverfahren einen vergleichsweise kurzen Zeitraum ein. Neben der Schaffung von Erleichterungen in diesem Bereich sind daher zügige Planungs- und Genehmigungsverfahren von großer Bedeutung. Um die Planung und Vergabe konkreter Investitionsprojekte schnell und effizient umsetzen zu können, sollten daher die entsprechenden Verwaltungseinheiten im Rahmen des bestehenden Planstellen- und Stellenbestandes mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet sein.

IV. Sonstiges

Von Ihrem Einführungserlass für den Bundesfernstraßenbau bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sowie zur Stützung der Konjunktur empfehle ich, die vorgenannten Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und den kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung zu empfehlen.

Im Auftrag
Ulrich Stahlhut

Beglaubigt:

Angestellte

